

Totalrevision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal



Das Grundwasserpumpwerk Schönenwerd II wurde 1984 von den Verbandsgemeinden gebaut

**Urnenabstimmung
in den Zweckverbandsgemeinden
26. September 2021**

Antrag und Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal

Antrag des Vorstandes

Sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger

Wir unterbreiten Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal genehmigen?»

Das Wichtigste in Kürze

1979 schlossen sich die Gemeinden Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L., Schlieren und Weiningen im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd zu einem Zweckverband zusammen. Hauptzweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser für ihre Gemeinden.

Die Revision des kantonalen Gemeindegesetzes hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen. Die wichtigste Neuerung sieht vor, dass alle Zweckverbände künftig über einen eigenen Finanzhaushalt mit eigener Bilanz verfügen werden. Neben zwingenden Anpassungen aufgrund des Gemeindegesetzes bieten sich neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Grundsätze der Kostenverteilung und die Bezugsoptionen bleiben hingegen unverändert.

Detaillierte Erläuterungen zu den Eckwerten der totalrevidierten Statuten sind in diesem Bericht enthalten.

Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Ende 1979 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen zum Zweckverband "Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)" zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd, aus welchem Trinkwasser für die Verbandsgemeinden gefördert wird. Dietikon und Schlieren haben ausserdem noch eigene Pumpwerke. Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen waren zum Betrieb des Pumpwerks "Schanzen" bereits im Zweckverband "Wasserversorgung GOW" zusammengeschlossen. Zweck des Verbandes ist die Bereitstellung von Trinkwasser, insbesondere die Grundwassergewinnung und Abgabe an die Verbandsgemeinden.

Das seit dem 1. Januar 2018 gültige neue kantonale Gemeindegesetz verlangt von den Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts mit eigener Bilanz sowie verschiedene formale Anpassungen. Dies hat zur Folge, dass alle Zweckverbände ihre Statuten bis spätestens am 1. Januar 2022 einer Totalrevision unterziehen müssen. Neben den zwingenden Anpassungen an das Gemeindegesetz bietet dies zudem zahlreiche neue organisationsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Grundsätze der Kostenverteilung und die Bezugsoptionen bleiben hingegen unverändert. Fixkosten werden entsprechend den Bezugsrechten und variable Kosten entsprechen der tatsächlich bezogenen Wassermenge verteilt. Zudem erwirtschaftet der Verband nach wie vor keinen Gewinn.

2. Vorgehen

Der Vorstand des WVL hat die neuen Statuten in einer Arbeitsgruppe und mehreren Arbeitssitzungen im Plenum auf der Grundlage der gültigen Musterstatuten erarbeitet und am 17. März 2020 zur Vorprüfung zuhanden des Gemeindeamtes eingereicht. Am 18. Juni 2020 wurden die aufgrund der Vorprüfung nochmals leicht angepassten Statuten im Rahmen der ordentlichen Vorstandssitzung genehmigt und am 27. September 2020 dann auch durch die Rechnungsprüfungskommission des WVL ohne Änderungsantrag abgenommen.

3. Gegenstand der Totalrevision

Neben diversen kleineren, auch rein formellen oder sprachlichen Anpassungen sind insbesondere folgende Änderungen in den neuen Verbandsstatuten vorgesehen:

Art. 2 Zweck

Neu soll nicht nur die Bereitstellung, sondern auch die Beschaffung und Verteilung Zweck des Verbandes sein. Ausserdem kann Trinkwasser an Vertragspartner abgegeben werden.

Art. 8 Publikation und Information

Erlasse und Publikationen erfolgen elektronisch und sind öffentlich zugänglich.

Art. 11, Art. 14, Art 20 Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Vorstandes WV, der Vorstände der Verbandsgemeinden und der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind in den jeweiligen Abschnitten geregelt und werden wie folgt angepasst:

	Vorstand WV		Vorstände Verbandsgemeinden		Stimmberechtigte Verbandsgemeinden	
	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher
Neue einmalige Ausgaben	Fr. 500'000.00	Fr. 200'000.00	Fr. 5'000'000.00	Fr. 2'000'000.00	über Fr. 5'000'000.00	über Fr. 2'000'000.00
Neue wiederkehrende Ausgaben	Fr. 100'000.00	Fr. 50'000.00	Fr. 1'000'000.00	Fr. 200'000.00	über Fr. 1'000'000.00	über Fr. 200'000.00

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Neu ist in Ziffer 7 die Genehmigung des Betriebs- und Finanzreglements geregelt. Bezugsoptionen, Optionsüberschreitungen, Kostenverteilung, Entschädigungen sowie weiterführende organisatorische Bestimmungen werden in einem Betriebs- und Finanzreglement geregelt. Über Anpassungen dieses Reglements entscheiden die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden, wobei bei Optionen und Grundsätzen der Kostenverteilung Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Bezugsquoten bleiben gegenüber den bestehenden Statuten im neuen Betriebs- und Finanzreglement unverändert.

Art. 18, Art. 24 Offenlegung der Interessenbindung

Das Gemeindegesetz verlangt die Offenlegung von Interessensbindungen. Sie dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln. Diese Regelung gilt sowohl für die Mitglieder des Vorstandes als auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung ernennen und betriebliche Aufgaben und Befugnisse stufengerecht delegieren. Dazu gehören insbesondere der Vollzug von übergeordneten Beschlüssen, die operative Betriebsführung oder die Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit. Aufgaben, die der Vorstand delegiert, regelt er in einer Geschäftsführungsordnung.

Alt Art. 22 Aufgaben im Rahmen von Ausbauten

Die Aufgaben des Vorstandes im Zusammenhang mit Ausbauten (bisher in Art. 22) sind nicht mehr im Detail geregelt. Sie werden aus dem Verbandszweck abgeleitet.

Art. 26 - 30 Beschlussfassung RPK, Prüfungsfristen und Prüfstelle

Die Details zur Beschlussfassung der RPK, zu den Prüfungsfristen sowie zur Prüfstelle werden neu in den Statuten geregelt.

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für allfällige Angestellte des WV gelten die Anstellungsbedingungen der Stadt Dietikon.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Das Beschaffungswesen richtet sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

Der WWL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder über Darlehen Dritter finanzieren. Im Weiteren gilt das neue Gemeindegesetz (GG) sowie die Gemeindeverordnung (VGG) und die Bestimmungen zu den Zweckverbänden.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der WWL ist Eigentümer von seinen Anlagen, Mobilien und Vermögenswerten.

4. Weiteres Vorgehen

4.1. Annahme durch die Stimmbevölkerung

Werden am 26. September 2021 die neuen Statuten durch die Stimmbevölkerung angenommen, erfolgt das kantonale Genehmigungsverfahren durch den Regierungsrat. Nach der Genehmigung treten die neuen Statuten per 1. Januar 2022 in Kraft.

4.2. Ablehnung durch die Stimmbevölkerung

Die Zweckverbände im Kanton Zürich sind verpflichtet, ihre Statuten bis Ende 2021 an das neue Gemeindegesetz anzupassen. Für den Fall, dass die Statuten an der Urnenabstimmung nicht mehrheitsfähig sind, könnte der Termin von Ende 2021 nicht eingehalten werden. Es müsste auf den nächstmöglichen Zeitpunkt eine überarbeitete Vorlage der Bevölkerung unterbreitet werden.

5. Empfehlungen an die Stimmberechtigten

5.1. Antrag des Vorstandes

Der Vorstand empfiehlt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

5.2. Anträge der zuständigen Gemeindeorgane aller Gemeinden

Die Gemeindevorstände aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Dietikon, Geroldswil, Oetwil a.d.L., Schlieren und Weiningen, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

Die Gemeindeparlamente von Dietikon (23 zu 3 Stimmen) und Schlieren (einstimmig) empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten zuzustimmen.

5.3. Abschied der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes WWL

Die Rechnungsprüfungskommission des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal (WWL) ersucht die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, die revidierten Statuten zu genehmigen.

5.4. Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

«Wollen Sie die Totalrevision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal genehmigen?»

Nachfolgend sind die Statuten vollständig abgebildet. Die synoptische Darstellung der aktuellen und der neuen Statuten finden Sie auf der Homepage der Stadt Dietikon (www.dietikon.ch Abstimmung vom 26. September 2021) oder Sie können sie während der Öffnungszeiten bei der Stadtkanzlei Dietikon (stadtkanzlei@dietikon.ch / 044 744 36 23) anfordern.

Statuten des Zweckverbands

Wasserwirtschaftsverband Limmattal WVL

vom 26. September 2021

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil an der Limmat und Weiningen bilden unter der Bezeichnung "Wasserwirtschaftsverband Limmattal" (nachfolgend WVL genannt) für unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der WVL hat seinen Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des WVL ist die Beschaffung und Verteilung von Trinkwasser für

1. Verbandsmitglieder
2. Vertragspartner

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum WVL erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des WVL sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Finanz- und Betriebsreglement.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den WVL führen die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bzw. deren jeweilige Stellvertretung.

²Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte und im Betrag limitierte Bereiche anders regeln oder delegieren.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der WVL nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der WVL sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen und der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des WVL;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 5'000'000 CHF und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als 1'000'000 CHF pro Jahr.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des WVJ verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim WVJ;
3. die Auflösung des WVJ.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des WVJ sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 5'000'000 CHF und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 1'000'000 CHF, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets;
3. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Genehmigung des Betriebs- und Finanzreglements, das die Förderung bzw. Beschaffung sowie die Verteilung und Verrechnung des Wassers regelt.

Art. 15 Beschlussfassung

¹Den Vorständen der Verbandsgemeinden unterbreitete Anträge gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung der Städte Dietikon und Schlieren sowie mindestens einer weiteren Verbandsgemeinde erhalten. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des WVJ;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

³Änderungen der im Betriebs- und Finanzreglement vereinbarten Optionen und der Kostenverteilung bedürfen der Zustimmung der Vorstände aller Verbandsgemeinden.

2.4. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

²Die Städte Dietikon und Schlieren ordnen je zwei, die Gemeinden Geroldswil, Oetwil und Weiningen je ein Mitglied ab, und jede Gemeinde bestimmt einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

³Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein(e) Mitglied(er) und deren Stellvertretung.

Art. 17 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst, wobei die Präsidentin bzw. der Präsident von der Stadt Dietikon gestellt wird.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts soweit diese in einem Zusammenhang mit dem Zweck oder den Aktivitäten des WVL stehen oder stehen könnten.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

¹Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes.

²Unübertragbar sind:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen, insb. auch zum Betriebs- und Finanzreglement gemäss Art. 14, Pt. 7;
5. die Ernennung der Geschäftsleitung;
6. die Vertretung des WVL nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

³Folgende Befugnisse können in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des WVL;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 300'000 CHF, und bis insgesamt 500'000 CHF pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 50'000 CHF pro Jahr.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, budgetierten Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 500'000 CHF sowie von neuen, budgetierten wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis 100'000 CHF pro Jahr;
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

¹Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Der Vorstand setzt eine Geschäftsleitung ein.

²Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er delegiert, in einer Geschäftsführungsordnung.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

¹Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Dritte mit beratender Stimme einladen.

Art. 23 Beschlussfassung

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die RPK des WVJ besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Das RPK-Mitglied aus Dietikon darf weder Präsident bzw. Präsidentin noch Aktuar bzw. Aktuarin sein; im Übrigen konstituiert sich die RPK unter dem Vorsitz des Vertreters der Stadt Dietikon selbst.

³Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben der RPK

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

¹Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Vorstand, der RPK und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die RPK bestimmt die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für allfällige Angestellte des WWL gilt das Personalreglement der Stadt Dietikon. Handelt es sich um Teilzeitpensen von Angestellten einer Verbandsgemeinde, so gelten deren Anstellungsbedingungen.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des WWL sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die veränderlichen Kosten aus dem Anlagenbetrieb sowie die Kosten für laufende Reparaturen an Maschinen und Apparaten sind alljährlich im Verhältnis der im Geschäftsjahr bezogenen Wassermengen auf die Verbandsgemeinden zu verteilen.

²Fixkosten (Kapitaldienst, Abschreibungen sowie die Verwaltungskosten, einschliesslich Konzessionsgebühren) sind von den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsrechte (Optionen) zu tragen.

Art. 35 Finanzierung der Investitionen

¹Der WWL kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 36 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Der WWL ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 37 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem WWL für die Verbindlichkeiten des WWL nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres der Fälligkeit.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 38 Aufsicht

Der WWL untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 39 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands, der Geschäftsleitung oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen dem WVL und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 40 Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem WVL austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des WVL ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des WVL bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Anzahl der Einwohner am Ende des Vorjahrs des Kündigungsbeschlusses.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der WVL erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Dezember 2010 aufgehoben.

Auf Antrag des Vorstands des WVL genehmigt durch die Verbandsgemeinden

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT] _____

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

